



Credit Report (Austria)

with regard to Implementing Regulation of the Commission Regulation (EU) No 1178/2011 and Regulation (EU) 2018/1976

1. Introduction:

Prior to the implementation of the Commission Regulation (EU) No 1178/2011 Austria issued national **GLIDER PILOT LICENCES** based on Annex 1 to the Convention of International Civil Aviation, subpart 2.12 “Glider Pilot Licence” and the Austrian national law “Zivilluftfahrt-Personalverordnung – ZLPV 2006” with cross references to the Austrian Aviation Act “Luftfahrtgesetz – LFG 1957”.

Annexed ratings, certificates, authorizations and/or qualifications in accordance with the “ZLPV 2006” are issued according to the provisions of ICAO.

2. Privileges to the holders of national Glider Pilot Licences:

Licences were issued by the competent authority (“Österreichischer Aero-Club / FAA”), after theoretical instruction and flight training done within a therefore approved glider pilot training facility.

Licences and its privileges were recognized by bilateral agreements with the Federal Republic of Germany and Switzerland, except the Touring Motor Glider rating (“Motorsegler im Motorflug”) and except all instructor and examiner ratings.

3. Licences are issued with

- a basic rating and
- launch method ratings (bungee launch, car and winch launch, aero tow, self launch)

and basically complies with the requirements of the Commission Regulation (EU) No 1178/2011.

4. Ratings within the licences, as

- launch methods ratings (bungee launch, car and winch launch, aero tow, self launch),
- endorsement to carry passengers,
- aerobatic rating,
- cloud and night flying rating,
- Touring Motor Glider rating,
- glider and/or banner towing rating,
- instructor rating,
- Touring Motor Glider instructor rating,

basically complies to the requirements of the Commission Regulation (EU) No 1178/2011.

5. The conversion of national GLIDER PILOT LICENCES to licences according to Part-FCL (LAPL(S), SPL) shall be completed by the 8th of April 2021.

If a national licence would remain longer valid than foreseen in Part-FCL, validity periods shall be shortened according to Part-FCL.

To allow the conversion Austrian national law will be adapted.

If Part-SFCL does not come in force on 8th of April 2020, this credit report is applicable for the regulations of Part-FCL as well.

6. Issuance and revalidation of national GLIDER PILOT LICENCES and its privileges may be done until 7th of April 2021.

Ratings within national GLIDER PILOT LICENCES as

- bungee launch,
- car and winch launch and
- aero tow
- self launch rating,
- aerobatic ratings,
- cloud flying ratings,
- Touring Motor Glider rating,
- instructor rating,
- Touring Motor Glider instructor rating,

shall be converted to a licences according to Part-FCL latest by the 8th of April 2021.

7. Annex I to this Conversion Report shows all relevant national provisions for issuance of NATIONAL GLIDER PILOT LICENCES and its privileges in relation to the requirements according to Part-FCL.

8. Approvals of glider pilot training facilities compliant to national law remain valid until the 7th of April 2020 or until to the conversion to an ATO or an DTO, whichever comes sooner. Theoretical training and flight training shall be done according to the provisions of national law. The conversion of these national glider pilot training facilities into ATOs or DTOs compliant to Part-ORA shall be completed latest by the 8th of April 2020.

9. Annex II aircraft:

For revalidation or renewal of pilot licences, instructor and examiner certificates, Austria recognizes flight time achieved on aircraft listed in Annex I of the Commission Regulation (EU) No. 216/2008.

For issuance of licences and privileges, an examination or skill test on an EASA compliant aircraft shall be done, as well as for revalidation or renewal of licences and privileges.

10. The Competent Authority in respect to this conversion report is the “Österreichischer Aero-Club / FAA” under supervision of the Ministry of Transport.

11. Austria generally demands the opt-out until the 7th of April 2020, but may start to issue licences according to Part-FCL earlier.

12. Article 9 (2) of the Commission Regulation (EU) No 1178/2011 states, that training commences prior to the application of this Regulation in accordance with Annex 1 to the Chicago Convention shall be given credit for the purposes of issuing Part-FCL licenses on the basis of a credit report.

ANNEXES:

No. 1 Comparison of national provisions and provisions according to Part-SFCL. and rationales for credits of theoretical and practical training “ZLPV 2006” to “Part-SFCL”

No. 2 Abstracts of national law

INTENTIONALLY LEFT BLANK

**Annex 1 to the Conversion Report
(Austria)**

**Comparison of national provisions and provisions according to Part-SFCL
and
rationales for conversion of licences “ZLPV 2006” to “Part-SFCL”**

§ 63 (1) ZLPV 2006

SFCL.130 — Training Course

SFCL.135 — Theoretical knowledge examination

National Law	Part-SFCL
subjects of theoretical knowledge: <ul style="list-style-type: none"> - airlaw - aircraft general knowledge - flight performance and planning - human performance - meteorology - navigation - operational procedures - aerodynamics 	subjects of theoretical knowledge: <ul style="list-style-type: none"> - airlaw - humanperformance - meteorology - communications - principles of flight - operational procedures - flight performance or planning - aircraft general knowledge - navigation

Rationales:

The requirements are according to national law with the exception of communications. Therefore the training course as well as the examination can be credited with the exception of the subject “communications”. The applicant has to complete additional training in communications and demonstrate a level of theoretical knowledge during the practical examination.

§ 61 and 62 (1) ZLPV 2006

SFCL.130 SPL — Training course and experience requirements

National Law	Part-SFCL
6 hours flight training with sailplanes and/or Touring Motor Gliders, including at least <ul style="list-style-type: none"> - 30 solo flights, - 3 hours of supervised solo flight time. 	15 hours flight training on sailplanes, powered sailplanes and/or Touring Motor Gliders, including at least <ul style="list-style-type: none"> - 10 hours of dual flight instruction, - 2 hours of supervised solo flight time, - 45 launches and landings, - 1 solo cross-country flight of at least 50 km or 1 dual cross-country flight of at least 100 km.

Rationales:

As the requirements according to national law, in respect to the overall required flight time and a lack of a cross country flight, are not similar than the one in Part-FCL, the NATIONAL GLIDER PILOT LICENCE is considered compliant, if the applicant has collected at least 15 hours of total flight

experience and a solo cross-country flight of at least 50 km or a dual cross-country flight of at least 100 km.

The cross-country flight may be performed in a sailplane or TMG. a *target-return-flight* with a turning-point-distance of 25 respectively 50 km is admissible. Confirmation by an FI in the pilots flightbook is adequate.

As flight training according to national law is based on Annex 1 to the Chicago Convention, all flights and total training flight time is given full credit for fulfilling the requirements stated above.

§ 64 (1) ZLPV 2006

SFCL.115 SPL — Privileges and conditions (carrying passengers)

National Law	Part-SFCL
<ul style="list-style-type: none"> - 20 flying hours on sailplanes or Touring Motor Gliders. - 20 supervised landings on two-seater sailplanes within the last 24 month. 	<ul style="list-style-type: none"> - 10 flying hours or 30 take offs as PIC achieved after the issue of the licence.

Rationales:

The privilege is considered compliant, as national requirements have been higher than the one in Part-FCL.

Pilots with new issued (not converted) licenses have to fulfill the requirement of Part-FCL (10 flying hours or 30 take offs as PIC achieved after the issue of the SPL or LAPL(S)).

§ 61 (2) and § 64 (2) ZLPV 2006

SFCL.155 SPL — Launching methods

National Law	Part-SFCL
<ul style="list-style-type: none"> - Winch launch and car launch: A minimum of 10 supervised launches within the last 24 month. - Aero tow: A minimum of 10 supervised launches within the last 24 month. - Self launch: Within the last 24 month a minimum of 8 hours of flight time, including at least 4 hours solo flight time and 15 launches and landings on Motor Gliders or Touring Motor Gliders. - Bungee launch: A minimum of 10 supervised launches within the last 24 month. 	<ul style="list-style-type: none"> - Winch launch and car launch: a minimum of 10 launches in dual flight instruction, and 5 solo launches under supervision. - Aero tow: A minimum of 5 launches in dual flight instruction and 5 solo launches under supervision. - Self launch: A minimum of 5 launches in dual flight instruction and 5 solo launches under supervision; dual flight instruction may be done in a TMG. - Bungee launch: A minimum of 3 launches performed in dual flight instruction or solo under supervision.

Rationales:

The privileges are considered compliant, as national requirements have been higher than the one in Part-FCL.

As flight training according to national law is based on Annex 1 to the Chicago Convention, all flights is given full credit for fulfilling the requirements stated above.

§ 66 (1) ZLPV 2006 und Lehrplan für die Ausbildung zur Berechtigung zum Führen von Segelflugzeugen gemäß ZLPV 2006 i. d. g. F. (Stand August 2012)

SFCL.200 Aerobatic privileges

National Law	Part-SFCL
<ul style="list-style-type: none"> - At least 50 hours of flight time - A training course at a glider pilot training facility, including <ul style="list-style-type: none"> - theoretical knowledge instruction appropriate for the rating, - competence based practical training, - 2 examination flights. 	<ul style="list-style-type: none"> - At least 40 hours of flight time or, in the case of sailplanes, 120 launches as PIC in the appropriate aircraft category, completed after the issue of the licence. - A training course at an ATO or a DTO, including <ul style="list-style-type: none"> - theoretical knowledge instruction appropriate for the rating, - at least 5 hours or 20 flights of aerobatic instruction in the appropriate aircraft category.

Rationales:

The privilege is considered compliant, as national requirements are similar than the one required by Part-FCL.

As flight training according to national law is based on Annex 1 to the Chicago Convention, all flights and total training flight time is given full credit for fulfilling the requirements stated above.

§ 67 (1) ZLPV 2006 und Lehrplan für die Ausbildung zur Berechtigung zum Führen von Segelflugzeugen gem. ZLPV 2006 i.d.g.F. (Stand August 2012)

SFCL.215 Sailplane cloud flying privileges

National Law	Part-SFCL
<ul style="list-style-type: none"> - At least 30 hours of flight time. - A training course at a glider pilot training facility, including <ul style="list-style-type: none"> - theoretical knowledge instruction appropriate for the rating, - Competence based practical training including turns, slow flight, stall and recovery solely by reference to instruments. - Theoretical and practical examination. 	<ul style="list-style-type: none"> - 30 hours as PIC in sailplanes or powered sailplanes after the issue of the licence. - A training course at an ATO or a DTO including <ul style="list-style-type: none"> - theoretical knowledge instruction, - at least 2 hours of dual flight instruction, in sailplanes or powered sailplanes, controlling the sailplane solely by reference to instruments, of which a maximum of one hour may be completed on TMGs. - A skill test with an FE qualified for this purpose.

Rationales:

The privilege is considered compliant, as national requirements are similar than the one required by Part-FCL.

As the trainings course according to national law is based on Annex 1 to the Chicago Convention, it is given full credit for fulfilling the requirement above.

As flight training according to national law is based on Annex 1 to the Chicago Convention, all flights and total training flight time is given full credit for fulfilling the requirements stated above.

§ 64a ZLPV 2006

SFCL.150 — Sailplane and TMG privileges

National Law	Part-SFCL
<ul style="list-style-type: none"> - 10 hours of flight instruction on Touring Motor Gliders including at least <ul style="list-style-type: none"> - 20 solo take offs and landings, - approaches and departures to/from aerodromes with controlled airspace, - two cross-country flights (one solo) of at least 270 km with 2 full stop landings, at from the aerodrome of departure different aerodromes. - A training course at a glider pilot training facility including: <ul style="list-style-type: none"> - Law, - Flight performance and planning, - Operational Procedures, - Aircraft general knowledge and - Navigation. - Theoretical examination and a skill test in a Touring Motor Glider. 	<ul style="list-style-type: none"> - 6 hours of flight instruction on a TMG, including <ul style="list-style-type: none"> - 4 hours of dual flight instruction, - 1 solo cross-country flight of at least 150 km, with 1 full stop landing at an aerodrome different from the aerodrome of departure. - A skill test to demonstrate an adequate level of practical skill in a TMG. During this skill test, the applicant shall also demonstrate to the examiner an adequate level of theoretical knowledge for the TMG in the following subjects: <ul style="list-style-type: none"> - Principles of flight, - Operational procedures, - Flight performance and planning, - Aircraft general knowledge, - Navigation.

Rationales:

The requirements stipulated for the national touring motor glider license are higher than the requirements for the extended rights in FCL.135 LAPL(S).

As flight training according to national law is based on Annex 1 to the Chicago Convention, all flights and total training flight time is given full credit for fulfilling the requirements stated above.

If the applicant has passed the theoretical examination under national law (§ 64a ZLPV) that examination is given credit for the requirement of the demonstration of the adequate level of theoretical knowledge to the examiner as stated above.

§ 64a (9) ZLPV 2006

SFCL.205 Sailplane towing and banner towing rating

National Law	Part-SFCL
<ul style="list-style-type: none"> - A training course at a glider pilot training facility including: <ul style="list-style-type: none"> - theoretical knowledge instruction on towing operations and procedures, - at least 4 instruction flights towing a sailplane, - theoretical an practical examination. 	<p>Applicants for a sailplane towing rating shall have completed:</p> <ul style="list-style-type: none"> - At least 30 hours of flight time as PIC and 60 take-offs and landings in aeroplanes, if the activity is to be carried out in aeroplanes, or in TMGs, if the activity is to be carried out in TMGs, completed after the issue of the licence. - A training course at an ATO or a DTO including: <ul style="list-style-type: none"> - theoretical knowledge instruction on towing operations and procedures,

<ul style="list-style-type: none"> - A training course at a glider pilot training facility including: <ul style="list-style-type: none"> - theoretical knowledge instruction on towing operations and procedures, - at least 4 instruction flights towing a banner, - theoretical an practical examination. 	<ul style="list-style-type: none"> - at least 10 instruction flights towing a sailplane, including at least 5 dual instruction flights, - except for holders of an LAPL(S) or an SPL, 5 familiarisation flights in a sailplane which is launched by an aircraft. <p>Applicants for a banner towing rating shall have completed:</p> <ul style="list-style-type: none"> - At least 100 hours of flight time and 200 take-offs and landings as PIC on aeroplanes or TMG, after the issue of the licence. At least 30 of these hours shall be in aeroplanes, if the activity is to be carried out in aeroplanes, or in TMG, if the activity is to be carried out in TMGs. - A training course at an ATO or a DTO including: <ul style="list-style-type: none"> - theoretical knowledge instruction on towing operations and procedures, - at least 10 instruction flights towing a banner, including at least 5 dual flights.
--	---

Rationales:

As the requirements according to national law, in respect to the overall required flight time, are not similar than the one in Part-FCL, the privilege is considered compliant, if the applicant has collected at least 30 hours of flight time as PIC and 60 take-offs and landings on aeroplanes or TMG (for sailplane towing) respectively at least 100 hours of flight time and 200 take-offs and landings as PIC on aeroplanes or TMG (for banner towing).

As flight training according to national law is based on Annex 1 to the Chicago Convention, all flights and total training flight time is given full credit for fulfilling the requirements stated above.

§ 68 and 68a ZLPV 2006

SFCL.305 FI(S) certificate — Privileges and conditions

National Law	Part-SFCL
<p>Shall be at least 18 years of age.</p> <ul style="list-style-type: none"> - For a flight instructor, have completed 120 hours of flight time on sailplanes. - Hold an aerobatic rating or have completed a training course including instructions for extreme flying and dangerous situations. - Training course in a glider pilot training facility including <ul style="list-style-type: none"> - theoretical knowledge instruction, - flight instruction. - Theoretical an practical examination in front of a board of examiners. 	<p>Shall be at least 18 years of age (SFCL.320).</p> <p>For an FI(S), have completed 100 hours of flight time and 200 launches as PIC on sailplanes. Additionally, where the applicant wishes to give flight instruction on TMGs, he/she shall have completed 30 hours of flight time as PIC on TMGs and an additional assessment of competence on a TMG in accordance with FCL.935 with an FI qualified in accordance with FCL.905.FI(j).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Training course according to SFCL.320.

<ul style="list-style-type: none"> - For instruction on Touring Motor Gliders applicants shall have: <ul style="list-style-type: none"> - a valid glider pilot instructor rating, - a valid Touring Motor Glider rating, - 150 hours of flight time on aeroplanes and/or Touring Motor Gliders as PIC, - training course in a glider pilot training facility including <ul style="list-style-type: none"> - theoretical knowledge instruction, - flight instruction, - theoretical an practical examination in front of a board of examiners. 	<ul style="list-style-type: none"> - Assessment of competence (SFCL.320 and SFCL.325).
---	---

Rationales:

The requirements stipulated for the national instructor rating are similar or even higher than the requirements for the extended rights in FCL.915.FI.

As flight training according to national law is based on Annex 1 to the Chicago Convention, the training course is given full credit for fulfilling the requirement of FCL.930.FI.

§ 14 ZLPV 2006

FCL.1000 Examiner Certificates

FCL.1010.FIE FIE — Prerequisites

National Law	Part-SFCL
<p>Examination for glider pilots is done by 2 flight instructors, which have to send a written report to the competent authority.</p> <p>The competent authority is obliged to appoint a board of examiners for sailplane flight instructors.</p> <p>National law refers to in accordance with the safety of aviation. To appoint a member of the board of examiners the competent authority takes into account all points listed in the right column, expressed by internal limits in ZPA_OeAeC_003:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 500 h of flight time including <ul style="list-style-type: none"> - 150 h as flight instructor on sailplanes - 100 h as flight instructor on Touring Motor Gliders and a valid examiner certificate - a standardization course 	<ul style="list-style-type: none"> - SFCL.415 states the prerequisites and requirements

Rationales:

No crediting necessary. FE privileges are given until 8th of April 2020 only based on the conversion report and FIE privileges are not existing in Part-SCFL.

INTENTIONALLY LEFT BLANK

Annex 2 to the Conversion Report (Austria)

Abstracts of national law “Zivilluftfahrt-Personalverordnung – ZLPV 2006”

Grundberechtigung für Segelflieger

§ 61. (1) Der Segelfliegerschein berechtigt, einsitzige und mehrsitzige, einsitzig geflogene Segelflugzeuge einschließlich Motorsegler im Rahmen einer Berechtigung für die Startart gemäß Abs. 2 Z 3 im Fluge zu führen. Die Grundberechtigung ist für jene Startarten zu erteilen, für die der Bewerber mindestens zehn einwandfrei ausgeführte Abflüge unter Aufsicht eines Segelfluglehrers mit entsprechender Lehrberechtigung nachgewiesen hat.

Bewerbung um einen Segelfliegerschein

§ 62. (1) Wer sich um einen Segelfliegerschein bewirbt, muss nachweisen, dass er innerhalb der letzten 24 Monate vor der Antragstellung Segelflüge von insgesamt wenigstens sechs Stunden Dauer, davon mindestens drei Stunden und mindestens 30 einwandfreie Landungen allein an Bord, durchgeführt hat. Für Motorflugzeugpiloten genügen innerhalb der letzten 24 Monate vor Antragstellung Segelflüge von insgesamt wenigstens eineinhalb Stunden Dauer und mindestens 15 einwandfreie Landungen allein an Bord.

Erweiterungen der Grundberechtigung und besondere Berechtigungen für Segelflieger

§ 64. (1) Die Grundberechtigung für Segelflieger gemäß § 61 ist auf Antrag um die Berechtigung zu erweitern, zwei- oder mehrsitzige, zwei- oder mehrsitzig geflogene Segelflugzeuge im Fluge zu führen, wenn der Bewerber nachweist, dass er Segelflüge von insgesamt wenigstens 20 Stunden Dauer und unter Aufsicht eines Segelfluglehrers mit entsprechender Lehrberechtigung innerhalb der letzten 24 Monate vor der Antragstellung mindestens 20 Landungen mit zwei- oder mehrsitzigen Segelflugzeugen einwandfrei ausgeführt hat. Für Motorflugzeugpiloten genügen Segelflüge von insgesamt wenigstens zehn Stunden Dauer und unter Aufsicht eines Segelfluglehrers mit entsprechender Lehrberechtigung innerhalb der letzten 24 Monate vor der Antragstellung mindestens fünf einwandfreie Landungen mit zwei- oder mehrsitzigen Segelflugzeugen.

Grundberechtigung für Segelflieger

§ 61. (2) Startarten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:

1. Kraftwagen- und Windschleppstart,
2. Motorflugzeugschleppstart,
3. Hilfsmotorstart (Motorflugzeug im Segelflug),
4. Rollstart und
5. Gummiseilstart.

Erweiterungen der Grundberechtigung und besondere Berechtigungen für Segelflieger

§ 64. (2) Segelfliegern ist auf Antrag eine Erweiterung der Grundberechtigung im Hinblick auf jene Startarten zu erteilen, die sie nicht bereits im Rahmen der Grundberechtigung besitzen, wenn sie nachweisen, dass sie für jede Startart unter Aufsicht eines Segelfluglehrers mit entsprechender Lehrberechtigung innerhalb der letzten 24 Monate vor der Antragstellung mindestens zehn Abflüge alleine an Bord einwandfrei ausgeführt haben. Weiters ist eine theoretische Ausbildung und Prüfung (Zusatzprüfung) in Bezug auf jene Inhalte, wie sie für die jeweilige Startart von Bedeutung sind, zu absolvieren. Für eine Erweiterung der Grundberechtigung auf eine Berechtigung gemäß § 61 Abs. 2 Z 3 hat der Bewerber neben der erforderlichen Zusatzprüfung jedoch nachzuweisen, dass er innerhalb der letzten 24 Monate vor der Antragstellung Segelflüge von insgesamt wenigstens acht Stunden Dauer durchgeführt hat, wobei wenigstens vier Alleinflugstunden an Bord von Segelflugzeugen und 15 einwandfreie Starts und Landungen allein an Bord von Motorseglern zu absolvieren sind. Privatpiloten, Berufspiloten und Linienpiloten mit gültiger Klassenberechtigung für Motorsegler ist eine Erweiterung der Grundberechtigung auf eine Berechtigung gemäß § 61 Abs. 2 Z 3 zu erteilen, wenn sie innerhalb der letzten 24 Monate vor Antragstellung zehn einwandfreie Starts und Landungen an Bord von Motorseglern nachweisen können.

Kunstflugberechtigung für Segelflieger

§ 66. (1) Einem Segelflieger ist auf Antrag die besondere Berechtigung zu erteilen, Kunstflüge im Alleinflug und am Doppelsteuer als verantwortlicher Pilot auszuführen (Kunstflugberechtigung für Segelflieger), wenn er Segelflüge im Ausmaß von 50 Stunden oder im Falle von Motorflugzeugpiloten im Ausmaß von 25 Stunden Dauer absolviert sowie seine fachliche Befähigung bei einer praktischen Zusatzprüfung nach den Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 nachgewiesen hat.

(2) Bei der praktischen Zusatzprüfung hat der Bewerber folgende Kunstflugfiguren auszuführen:

1. zwei Überschläge aus der Normalfluglage nach oben,
2. je eine hochgezogene Kehrtkurve nach links und nach rechts,
3. zweimal Trudeln mit mindestens je zwei Umdrehungen nach links und nach rechts.

(3) Diese Figuren sind in zwei Flügen, beginnend in etwa 1000 m über Platz vorzuführen. Die Reihenfolge der Kunstflugfiguren ist vom Bewerber festzulegen. Jede Abweichung von der festgelegten Reihenfolge macht den betreffenden Flug ungültig.

(4) Bei den Landeanflügen ist ein Seitengleitflug nach links und ein Seitengleitflug nach rechts in der Dauer von je fünf Sekunden auszuführen. Sodann ist auf einer Ziellandefläche im Ausmaß von 150 m x 50 m zu landen.

(5) Für die Aufrechterhaltung der Kunstflugberechtigung gemäß Abs. 1 hat deren Inhaber durch entsprechende bestätigte Eintragungen in das Flugbuch nachzuweisen, dass er innerhalb der vergangenen 60 Monate mindestens einen Kunstflug als verantwortlicher Pilot ausgeführt hat.

(6) Erfüllt der Inhaber der Kunstflugberechtigung nicht die Voraussetzungen in Abs. 5, tritt Ruhen der Kunstflugberechtigung ein. Für eine Erneuerung der Kunstflugberechtigung ist ein einwandfreier Überprüfungsflug erforderlich, bei dem das Weiterbestehen der erforderlichen fachlichen Befähigung von einem Segelfluglehrer mit entsprechender Lehrberechtigung festgestellt und im Flugbuch beurkundet wurde.

eb6 Erweiterung um die besondere Berechtigung

Kunstflugberechtigung für Segelflieger

Die Vorbereitung eines Bewerbers zwecks Erlangung dieser Berechtigung erstreckt sich auf eine theoretische und praktische Ausbildung. Voraussetzung für die Erteilung der Erweiterung um die besondere Berechtigung sind Segelflüge von insgesamt wenigstens 50 Flugstunden

(Motorflugzeugführer 25 Flugstunden) und der Bewerber eine praktische Zusatzprüfung durchgeführt hat.

eb6.1 In einem Theoretischen Unterricht wird der Bewerber von einem Fluglehrer mit den Besonderheiten des Segelkunstfluges und der Kunstflugfiguren vertraut gemacht. (*mind. 1 Stunde*)

eb6.2 In einem praktischen Unterricht wird der Bewerber mit einem Segelfluglehrer an Bord geschult bis der Bewerber das Segelflugzeug im Kunstflug vom vorderen Sitz aus einwandfrei beherrscht.

eb6.3 Bei einer praktischen Zusatzprüfung werden folgende Kunstflugfiguren durchgeführt:

- 1.) Zwei Überschläge nach oben,
- 2.) je eine hochgezogene Kehrtkurve nach links und rechts,
- 3.) zweimal Trudeln mit mindestens zwei Umdrehungen nach links und rechts.

Diese Figuren sind in zwei Flügen, beginnend etwa in 1000 m über Platz vorzuführen. Die Reihenfolge der Kunstflugfiguren ist vom Bewerber festzulegen. Abweichungen hiervon machen den Flug ungültig.

Beim Landeanflug ist ein Seitengleitflug nach links und Seitengleitflug nach rechts in der Dauer von mindestens je 5 Sekunden Dauer durchzuführen. Sodann ist auf eine Ziellandefläche im Ausmaß von 150 m x 50 m zu landen.

Wolken- und Sicht-Nachtflugberechtigung für Segelflieger

§ 67. (1) Segelfliegern ist auf Antrag die besondere Berechtigung zu erteilen, Wolken- und Sicht-Nachtflüge auszuführen (Wolken- und Sicht-Nachtflugberechtigung für Segelflieger), wenn sie die in Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen erfüllen und ihre fachliche Befähigung hierfür bei einer theoretischen und praktischen Zusatzprüfung nach den Bestimmungen der Abs. 3 und 4 nachgewiesen haben.

(2) Wer sich um die Wolken- und Sicht-Nachtflugberechtigung für Segelflieger bewirbt, muss nachweisen, dass er Segelflüge von insgesamt wenigstens 30 Stunden Dauer ausgeführt hat. Für Motorflugzeugpiloten genügen Segelflüge von 15 Stunden Dauer. In dieser Flugzeit müssen drei Flugstunden am Doppelsteuer ohne Sicht unter Anleitung eines Segelfluglehrers enthalten sein.

(3) Gegenstände der theoretischen Zusatzprüfung sind insbesondere:

1. Instrumentenkunde für Wolkenflüge,
2. Navigation,
3. Anwendung von Höhenatmungsgeräten,
4. Luftrecht, soweit es für Segelflieger mit der Wolken- und Sicht-Nachtflugberechtigung von Bedeutung ist.

(4) Bei der praktischen Zusatzprüfung hat der Bewerber bei zwei Schleppflügen über Platz folgende Prüfungsaufgaben auszuführen:

1. ein Horizontalflug geradeaus von zwei Minuten Dauer auf einem vorher bestimmten Kurs, eine Kehrtkurve links, Rückflug von zwei Minuten Dauer auf der Gegengeraden mit anschließender Kehrtkurve rechts. Abschließend sind zwei Vollkreise nach rechts zu fliegen. Die Kursabweichung im Horizontalflug geradeaus darf höchstens 20 Grad betragen,
2. ein Langsamflug, Wiederherstellen der Normalfluglage nach Überziehen und Abkippen nach links und rechts. Abschließend sind zwei Vollkreise nach links zu fliegen.

(5) Alle Prüfungsaufgaben gemäß Abs. 4 sind mindestens 200 m über Platz abzuschließen. Die Flüge sind auf zweisitzigen Segelflugzeugen ohne Sicht auszuführen.

(6) Für die Aufrechterhaltung der Wolken- und Sicht-Nachtflugberechtigung gemäß Abs. 1 hat deren Inhaber durch entsprechende bestätigte Eintragungen in das Flugbuch nachzuweisen, dass er innerhalb der vergangenen 60 Monate mindestens einen Wolken- und Sicht-Nachtflug als verantwortlicher Pilot ausgeführt hat.

(7) Erfüllt der Inhaber der Wolken- und Sicht-Nachtflugberechtigung nicht die Voraussetzungen in Abs. 6, tritt Ruhen der Wolken- und Sicht-Nachtflugberechtigung ein. Für eine Erneuerung der Wolken- und Sicht-Nachtflugberechtigung ist ein einwandfreier Überprüfungsflug erforderlich, bei dem das Weiterbestehen der fachlichen Befähigung von einem Segelfluglehrer mit entsprechender Lehrberechtigung festgestellt und im Flugbuch beurkundet wurde.

eb7 Erweiterung um die besondere Berechtigung für die Wolken. Und Sicht-Nachtflugberechtigung für Segelflieger

Die Vorbereitung eines Bewerbers zwecks Erlangung dieser Berechtigung erstreckt sich auf eine theoretische und praktische Ausbildung. Voraussetzung für die Erteilung der Erweiterung um die besondere Berechtigung sind Segelflüge von insgesamt wenigstens 30 Flugstunden (Motorflugzeugführer 15 Flugstunden) und der Bewerber eine theoretische und praktische Zusatzprüfung durchgeführt hat.

eb7.1 In einem Theoretischen Unterricht wird der Bewerber von einem Fluglehrer mit:

- 1.)Instrumentenkunde für Wolkenflüge,
- 2.)Navigation,
- 3.)Anwendung von Höhenatmungsgeräten
- 4,)Luftrecht, soweit es für Segelflieger mit der Wolken- und Sicht-Nachtflugberechtigung von Bedeutung ist, vertraut gemacht. (*mind. 4 Stunden*)

eb7.2 In einem praktischen Unterricht wird der Bewerber mit einem Segelfluglehrer an Bord geschult bis der Bewerber das Segelflugzeug im Wolkenflug und im Sicht- Nachtflug vom vorderen Sitz aus einwandfrei beherrscht.

eb8.3 Bei einer praktischen Zusatzprüfung hat der Bewerber bei zwei Schleppflügen über Platz folgende Prüfungsaufgaben auszuführen:

- 1.)Einen Horizontalflug geradeaus von zwei Minuten Dauer auf einem bestimmten Kurs, eine Kehrtkurve links, Rückflug von zwei Minuten Dauer auf der Gegengeraden mit anschließender Kehrtkurve rechts.
 - 2.)Anschließend sind zwei Vollkreise nach rechts zu fliegen. Die Kursabweichung im Horizontalflug geradeaus darf höchstens 20 Grad betragen.
 - 3.)Einen Langsamflug, Wiederherstellen der Normalfluglage nach Überziehen und Abkippen nach links und rechts. Abschließend sind zwei Vollkreise nach links zu fliegen.
- Alle Prüfungsaufgaben sind mindestens 200 m über Platz zu beenden.

Berechtigung für Segelflieger zur Führung von Motorseglern im Motorflug

§ 64a. (1) Segelfliegern, die über eine gültige Erweiterung der Grundberechtigung gemäß § 61 Abs. 2 Z 3 und § 64 Abs. 1 verfügen sowie Inhaber eines entsprechenden Funkerzeugnisses gemäß den Bestimmungen des Funker-Zeugnisgesetzes 1998 sind, ist auf Antrag die Berechtigung zur nichtgewerblichen Führung von Motorseglern im Motorflug unter Sichtflugregeln zu erteilen, wenn sie ihre für die sichere Führung von Motorseglern im Motorflug erforderliche fachliche Befähigung nach einer entsprechenden theoretischen und praktischen Ausbildung gemäß Abs. 2 und 3 bei einer theoretischen und praktischen Prüfung gemäß Abs. 4 nachgewiesen haben.

(2) Die erforderliche theoretische Ausbildung für den Erwerb einer Berechtigung gemäß Abs. 1 hat die für die sichere Führung von Motorseglern im Motorflug erforderlichen zusätzlichen theoretischen Kenntnisse zu vermitteln. Die Ausbildung hat insbesondere die folgenden Gegenstände zu beinhalten, insofern sie für Piloten von Motorseglern im Motorflug von Bedeutung sind:

1. Luftrecht mit besonderer Berücksichtigung der Luftverkehrsregeln einschließlich Luftraumklassifizierung und Regeln zur Durchführung des Sprechfunkverkehrs,
2. Flugleistung und Flugplanung,

3. Betriebliche Verfahren,
4. Luftfahrzeugkunde und
5. Navigation.

(3) Die erforderliche praktische Ausbildung für den Erwerb einer Berechtigung gemäß Abs. 1 hat die für die sichere Führung von Motorseglern im Motorflug erforderlichen zusätzlichen praktischen Fähigkeiten zu vermitteln. Sie ist auf Reisemotorseglern im Sinne der Bestimmungen der Anlage 1 (JARFCL 1) im Rahmen einer berechtigten Zivilluftfahrerschule durch Fluglehrer, welche über eine gültige Lehrberechtigung gemäß § 68a (Lehrberechtigung für Motorsegler im Motorflug) verfügen, durchzuführen. Die praktische Ausbildung hat wenigstens zehn Flugstunden auf Reisemotorseglern zu umfassen und insbesondere Folgendes zu beinhalten:

1. 20 Alleinstarts und 20 Alleinlandungen,
2. An- und Abflüge von und zu kontrollierten Flugplätzen, Flüge durch Kontrollzonen, Einhaltung von Verfahren, Sprechfunkverkehr sowie
3. selbständige Vorbereitung von mindestens zwei Navigations- und Dreiecksflügen, davon einer in Begleitung eines berechtigten Fluglehrers und einer allein an Bord jeweils über eine Strecke von wenigstens 270 Kilometern, bei dem auf zwei vom Startplatz verschiedenen Flugplätzen Landungen bis zum vollständigen Stillstand durchzuführen sind.

(4) Die theoretische Prüfung ist von der Prüfungskommission für Segelfluglehrer durchzuführen. Die theoretische Prüfung hat jedenfalls die in Abs. 2 genannten Gegenstände zu umfassen. Die zuständige Behörde kann im Rahmen der theoretischen Prüfung vom Nachweis der erforderlichen fachlichen Befähigung in einem bestimmten Teilgebiet absehen, sofern anlässlich einer früheren Prüfung die fachliche Befähigung im betreffenden Teilgebiet nachgewiesen worden ist. Die praktische Prüfung ist von einem von der zuständigen Behörde bestimmten Mitglied der Prüfungskommission für Segelfluglehrer, welches über eine gültige Lehrberechtigung gemäß § 68a verfügt, auf einem Reisemotorsegler abzunehmen. Die praktische Prüfung hat insbesondere die folgenden Abschnitte zu umfassen:

1. Flugvorbereitung und Abflug,
2. Allgemeine Flugübungen,
3. Überlandflug,
4. Anflug- und Landeverfahren,
5. Außergewöhnliche Verfahren und Notverfahren sowie
6. Simulierter Triebwerksausfall und einschlägige, auf das betreffende Muster bezogene Flugübungen.

Berechtigung für Segelflieger zur Führung von Motorseglern im Motorflug

§ 64a. (9) Inhabern einer Berechtigung gemäß Abs. 1 ist auf Antrag von der zuständigen Behörde die Berechtigung zum Schleppen von Segelflugzeugen zu erteilen und in den Segelfliegerschein einzutragen, wenn sie:

1. nachweisen, dass sie im Rahmen einer Zivilluftfahrerschule eine den Anforderungen der Sicherheit der Luftfahrt genügende und von der zuständigen Behörde genehmigte theoretische und praktische Ausbildung absolviert und dabei mindestens vier Segelschleppflüge unter der Aufsicht eines Motorflugzeugfluglehrers mit gültiger Schleppflugberechtigung durchgeführt haben und
2. ihre fachliche Befähigung bei einer praktischen Prüfung nachweisen, die von einem von der zuständigen Behörde bestimmten Mitglied der Prüfungskommission für Segelfluglehrer, welches über eine gültige Lehrberechtigung für Motorsegler im Motorflug gemäß § 68a und über eine gültige Schleppberechtigung verfügt, abzunehmen ist.

Weisen Inhaber einer Berechtigung gemäß Abs. 1 nach, dass sie über eine gültigen Segelschleppflugberechtigung für Motorflugzeugpiloten gemäß § 21 verfügen, so ist von der zuständigen Behörde die besondere Berechtigung zum Schleppen von Segelflugzeugen auch ohne Nachweis der Voraussetzungen gemäß Z 1 und Z 2 in den Segelfliegerschein einzutragen.

(10) Die Schleppflugberechtigung gemäß Abs. 9 ist vier Jahre gültig. Für die Aufrechterhaltung dieser Berechtigung für weitere vier Jahre hat der Bewerber durch entsprechende Eintragung in das Flugbuch nachzuweisen, dass er innerhalb von zwölf Monaten vor Ablauf der Frist einen einwandfreien Schleppflug unter Aufsicht eines Inhabers einer Lehrberechtigung gemäß § 68a mit gültiger Schleppflugberechtigung durchgeführt hat. Für die Erneuerung einer ruhenden Schleppflugberechtigung hat der Bewerber seine fachliche Befähigung bei einer praktischen Prüfung unter Anwendung der Bestimmungen des Abs. 9 nachzuweisen.

(11) Bei den gemäß Abs. 9 und 10 durchgeführten Segelschleppflügen muss das Segelflugzeug von einem zur Ausführung derartiger Flüge berechtigten Segelflieger geführt werden.

(12) Einem Inhaber einer Berechtigung gemäß Abs. 1 ist auf Antrag von der zuständigen Behörde die Berechtigung zum Schleppen von Bannern zu erteilen und in den Segelfliegerschein einzutragen, wenn er:

1. nachweist, dass er im Rahmen einer Zivilluftfahrerschule eine den Anforderungen der Sicherheit der Luftfahrt genügende und von der zuständigen Behörde genehmigte theoretische und praktische Ausbildung absolviert und dabei mindestens vier Bannerschleppflüge unter der Aufsicht eines Motorflugzeugfluglehrers mit gültiger Schleppflugberechtigung für Banner durchgeführt hat und
2. seine fachliche Befähigung bei einer praktischen Prüfung nachweist, die von einem von der zuständigen Behörde bestimmten Mitglied der Prüfungskommission für Segelfluglehrer, welches über eine gültige Lehrberechtigung für Motorsegler im Motorflug gemäß § 68a und über eine gültige Schleppberechtigung für Banner verfügt, abzunehmen ist.

Weisen Inhaber einer Berechtigung gemäß Abs. 1 nach, dass sie über eine gültige Bannerschleppflugberechtigung für Motorflugzeugpiloten gemäß § 21 verfügen, so ist von der zuständigen Behörde die besondere Berechtigung zum Schleppen von Bannern auch ohne Nachweis der Voraussetzungen gemäß Z 1 und Z 2 in den Segelfliegerschein einzutragen.

(13) Die Bannerschleppflugberechtigung für Motorsegler im Motorflug gemäß Abs. 12 ist vier Jahre gültig. Für die Aufrechterhaltung dieser Berechtigung für weitere vier Jahre hat der Bewerber durch entsprechende Eintragung in das Flugbuch nachzuweisen, dass er innerhalb von zwölf Monaten vor Ablauf der Frist einen einwandfreien Bannerschleppflug unter Aufsicht eines Inhabers einer Lehrberechtigung gemäß § 68a mit gültiger Bannerschleppflugberechtigung für Motorsegler im Motorflug durchgeführt hat. Für die Erneuerung einer ruhenden Bannerschleppflugberechtigung hat der Bewerber seine fachliche Befähigung bei einer praktischen Prüfung unter Anwendung der Bestimmungen des Abs. 9 nachzuweisen.

Lehrberechtigung für Segelflieger

§ 68. (1) Der Segelfluglehrer ist berechtigt, Segelflieger auszubilden, und zwar hinsichtlich der Grundberechtigung und jener Erweiterungen derselben sowie jener besonderen Berechtigungen, die er selbst besitzt (Lehrberechtigung für Segelflieger). Für die Erteilung der Lehrberechtigung für Wolken- und Sicht-Nachtflug ist der zuständigen Behörde zusätzlich eine entsprechende Erfahrung als verantwortlicher Pilot in Ausübung der jeweiligen Zusatzberechtigung nachzuweisen. Für die Erteilung der Lehrberechtigung für Kunstflug hat der Bewerber eine den Anforderungen der Sicherheit der Luftfahrt genügende und von der zuständigen Behörde genehmigte praktische Ausbildung im Rahmen einer Zivilluftfahrerschule zu absolvieren und seine fachliche Befähigung im Rahmen einer praktischen Prüfung nachzuweisen. Die zuständige Behörde hat den Inhalt der

praktischen Ausbildung und Prüfung für die Lehrberechtigung für Kunstflug unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Sicherheit der Luftfahrt festzulegen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(2) Die Lehrberechtigung für Segelflieger ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Bewerber die in Abs. 3 angeführten Voraussetzungen erfüllt und seine fachliche Befähigung hierfür bei einer Prüfung nach den Bestimmungen des § 17 nachgewiesen hat (Segelfluglehrerprüfung).

(3) Der Bewerber muss nachweisen, dass er

1. einen gültigen Segelfliegerschein mit der Erweiterung der Grundberechtigung gemäß § 64 Abs. 1 besitzt und
 - a) über eine gültige Kunstflugberechtigung (§ 66) verfügt oder
 - b) im Rahmen eines Lehrganges für Segelfluglehrer extreme Gefahreneinweisungen durchgeführt hat,
2. Segelflüge von insgesamt wenigstens 120 Stunden Dauer ausgeführt hat, wobei vom Bewerber ausgeführte Motorflüge bis zum Ausmaß von 30 Stunden Dauer anzurechnen sind,
3. im Rahmen der Fluglehrerprüfung ein Prüfungsprogramm gemäß § 63 Abs. 3 mit einem Prüfer an Bord ausgeführt hat,
4. im Rahmen einer berechtigten Zivilluftfahrerschule einen entsprechenden Kurs für Bewerber um eine Lehrberechtigung für Segelflieger absolviert hat und
5. innerhalb von zwölf Monaten nach Ablegung der Segelfluglehrerprüfung:
 - a) unter Aufsicht eines Segelfluglehrers drei Flugschüler bis zur Erlangung des Segelfliegerscheines ausgebildet hat oder
 - b) unter Aufsicht eines Segelfluglehrers wenigstens 14 Tage als Segelfluglehrer tätig gewesen ist und während dieser Zeit mindestens 200 Schulungsabflüge überwacht hat oder
 - c) im Rahmen einer Zivilluftfahrerschule für Segelflieger unter unmittelbarer Aufsicht des verantwortlichen Geschäftsführers (§ 119 Abs. 3 Z 6) in allen Ausbildungsabschnitten tätig war.

(4) Für die Verlängerung der Lehrberechtigung durch die zuständige Behörde hat der Segelfluglehrer durch entsprechende bestätigte Eintragungen in das Flugbuch nachzuweisen, dass er während der Gültigkeitsdauer seines Segelfliegerscheines als Segelfluglehrer tätig war und innerhalb der letzten 60 Monate mindestens 20 Schulungsflüge als verantwortlicher Fluglehrer ausgeführt hat.

(5) Erfüllt der Segelfluglehrer nicht die Voraussetzungen gemäß Abs. 4, tritt Ruhen der Lehrberechtigung ein. Für eine Erneuerung der Lehrberechtigung durch die zuständige Behörde hat der Bewerber seine fachliche Befähigung bei einer theoretischen und praktischen Prüfung gegenüber einem von der zuständigen Behörde bestimmten Mitglied der Segelfluglehrer-Prüfungskommission nachzuweisen. Der zuständigen Behörde ist ein entsprechender schriftlicher Bericht zu übermitteln.

Lehrberechtigung für Motorsegler im Motorflug

§ 68a. (1) Die Lehrberechtigung zur Ausbildung für den Erwerb einer Berechtigung gemäß § 64a ist von der zuständigen Behörde zu erteilen und in den Segelfliegerschein einzutragen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllt sind und der Bewerber seine fachliche Befähigung bei einer theoretischen und praktischen Ausbildung und Prüfung gemäß den Abs. 3 bis 5 nachgewiesen hat. Sofern der Bewerber über eine gültige Fluglehrerberechtigung für Reisemotorsegler (TMG) im Sinne der Bestimmungen der Anlage 1 (JAR-FCL 1) verfügt, entfallen die Voraussetzungen gemäß den Abs. 3 bis 5.

(2) Für die die Erteilung einer Lehrberechtigung gemäß Abs. 1 muss der Bewerber:

1. über eine gültige Lehrberechtigung für Segelflieger gemäß § 68,

2. über eine gültige Berechtigung zur Führung von Motorseglern im Motorflug gemäß § 64a verfügen und
3. wenigstens 150 Stunden Flugerfahrung auf Motorflugzeugen und Reisemotorseglern im Motorflug als verantwortlicher Pilot nachweisen können.

(3) Die Ausbildung für die Erlangung einer Lehrberechtigung gemäß Abs. 1 hat einen von der zuständigen Behörde genehmigten Kurs mit einem entsprechenden Ausbildungsprogramm zu umfassen.

(4) Der Bewerber um eine Berechtigung gemäß Abs. 1 hat seine fachliche Befähigung zur Erteilung von praktischem Unterricht für Motorsegler im Motorflug bei einer theoretischen und praktischen Prüfung nachzuweisen, deren Inhalt von der zuständigen Behörde festzulegen und in luftfahrtüblicher Weise zu veröffentlichen ist. Diese Prüfung ist bei der Prüfungskommission für Segelfluglehrer abzulegen.

(5) Innerhalb von zwölf Monaten nach erfolgreicher Ablegung der Prüfung gemäß Abs. 4 muss der Bewerber weiters eine erfolgreiche Ausbildungstätigkeit bei der praktischen Ausbildung für die Berechtigung gemäß § 64a unter Aufsicht eines berechtigten Segelfluglehrers in einem von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Sicherheit der Luftfahrt festzulegendem Ausmaß durchgeführt haben. Die zuständige Behörde hat von diesem Erfordernis abzusehen, wenn der Bewerber wenigstens 100 Schulungsflüge als Segelfluglehrer für die Startart Hilfsmotorstart nachweisen kann.

(6) Die Lehrberechtigung gemäß Abs. 1 ist auf zwei Jahre befristet zu erteilen. Für die Verlängerung durch die zuständige Behörde hat der Bewerber nachzuweisen, dass er innerhalb der Gültigkeitsdauer der Berechtigung mindestens 20 Schulungsflüge als verantwortlicher Fluglehrer im Rahmen einer Ausbildung für die Berechtigung gemäß § 64a durchgeführt hat.

(7) Nach Ablauf der Gültigkeit der Frist gemäß Abs. 6 tritt Ruhen der Lehrberechtigung ein. Für eine Erneuerung der Lehrberechtigung durch die zuständige Behörde hat der Bewerber seine fachliche Befähigung mittels einer theoretischen und praktischen Prüfung, deren Einzelheiten von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Sicherheit der Luftfahrt festzulegen sind, gesondert nachzuweisen.

Gutachten über die fachliche Befähigung, Prüfung

§ 13. (1) Der Bewerber um einen Schein oder eine Berechtigung, ausgenommen Lehrberechtigung, hat seine fachliche Befähigung entweder

1. durch ein Gutachten einer Zivilluftfahrt-Prüfungskommission (Abs. 2) oder
 2. durch eine von der zuständigen Behörde durchgeführte theoretische Prüfung in Verbindung mit dem Gutachten eines von der zuständigen Behörde ernannten Prüfers (Abs. 3) oder
 3. durch ein Gutachten zweier oder eines Zivillfluglehrers (Abs. 4)
- nachzuweisen. Der Bewerber hat das Zivilluftfahrzeug beizustellen, auf dem eine praktische Prüfung abzulegen ist.

(2) Die zuständige Behörde hat folgende Prüfungskommissionen für Zivilluftfahrtpersonal zu bilden:

1. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. II Nr. 71/2009)
2. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. II Nr. 71/2009)
3. eine Prüfungskommission für Luftschiffpiloten,
4. eine Prüfungskommission für Freiballonfahrer,
5. eine Prüfungskommission für Sonderpiloten,
6. eine Prüfungskommission für Bordnavigatoren,
7. eine Prüfungskommission für Bordfunker,
8. eine Prüfungskommission für Bordtelefonisten,
9. eine Prüfungskommission für Bordtechniker,

10. eine Prüfungskommission für Luftfahrzeugwarte,
11. eine Prüfungskommission für Luftfahrzeugwarte 1. Klasse,
12. eine Prüfungskommission für Freigabeberechtigtes Personal gemäß Teil-66 der Verordnung (EG) 2042/2003, ABl. Nr. L 315 vom 28. November 2003,
13. eine Prüfungskommission für Flugdienstberater.

(3) Theoretische Prüfungen zur Erlangung von Scheinen und Berechtigungen gemäß § 23 sind von der zuständigen Behörde gemäß den Bestimmungen in Anlage 1 (JAR-FCL 1) durchzuführen.

Theoretische Prüfungen zur Erlangung von Scheinen und Berechtigungen gemäß § 25 sind von der zuständigen Behörde gemäß den Bestimmungen in Anlage 7 (JAR-FCL 2) durchzuführen. Praktische Prüfungen zur Erlangung von Scheinen und Berechtigungen gemäß § 23 sind von einem durch die zuständige Behörde gemäß den Bestimmungen der Anlage 1 (JAR-FCL 1) ernannten und von dieser in eine öffentliche Liste eingetragenen Prüfer abzunehmen. Praktische Prüfungen zur Erlangung von Scheinen und Berechtigungen gemäß § 25 sind von einem durch die zuständige Behörde gemäß den Bestimmungen der Anlage 7 (JAR-FCL 2) ernannten und von dieser in eine öffentliche Liste eingetragenen Prüfer abzunehmen. Der Prüfer hat ein entsprechendes schriftliches Gutachten über die fachliche Befähigung des Bewerbers an die zuständige Behörde binnen drei Tagen nach Durchführung der praktischen Prüfung zu übermitteln.

(4) Über die fachliche Befähigung von Segelfliegern, Fallschirmspringern sowie von Piloten von Hänge- beziehungsweise Paragleitern hat die zuständige Behörde ein Gutachten zweier Fluglehrer mit entsprechender Lehrberechtigung einzuholen. Für mit den Segelfliegerscheinen, Fallschirmspringerscheinen und Hängebeziehungsweise Paragleiterscheinen verbundene Berechtigungen, ausgenommen Grund- und Lehrberechtigungen, kann die zuständige Behörde anordnen, dass das entsprechende Gutachten von einem Zivilfluglehrer zu erstellen ist.

(5) *(Anm.: aufgehoben durch BGBl. II Nr. 260/2012)*

(6) Die zuständige Behörde hat mit Bescheid die Ernennung eines Mitgliedes einer Prüfungskommission im Sinne von Abs. 2 oder die Ernennung eines Prüfers im Sinne von Abs. 3 zu widerrufen, wenn

1. eine der Voraussetzungen, die zur Ernennung geführt haben, nicht mehr vorliegt oder zum Zeitpunkt der Ernennung nicht gegeben war und der Mangel noch fort dauert, oder
2. das Mitglied der Prüfungskommission im Sinne von Abs. 2 oder der Prüfer im Sinne von Abs. 3 gegen bei der Ausübung seiner Befugnisse einzuhaltende Vorschriften verstößt.

(7) Die zuständige Behörde hat durch die Festlegung von allgemeinen Richtlinien den korrekten Ablauf der Prüfungen sicherzustellen.

(8) Wird durch die zuständige Behörde oder durch die Prüfungskommission festgestellt, dass ein Bewerber während einer theoretischen Prüfung einen Täuschungsversuch unternimmt oder im Besitz von

Prüfungskommissionen für Zivilfluglehrer und Lehrer des sonstigen Zivilluftfahrt-Personals

§ 14. Die zuständige Behörde hat folgende Prüfungskommissionen für Lehrer des Zivilluftfahrtpersonals zu bilden:

1. eine Prüfungskommission für Segelfluglehrer,
2. eine Prüfungskommission für LuftschiFFfluglehrer und Freiballonfluglehrer,
3. eine Prüfungskommission für Fallschirmsprunglehrer,
4. eine Prüfungskommission für Lehrer für Hänge- beziehungsweise Paragleiter und motorisierte Hänge- beziehungsweise Paragleiter,
5. eine Prüfungskommission für Lehrer des technischen Bedienungspersonals und
6. eine Prüfungskommission für Lehrer des sonstigen zivilen Luftfahrtpersonals.

§ 13 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.

Aufrechterhaltung und Erneuerung der Berechtigungen für Segelflieger

§ 65. (2) Für die Aufrechterhaltung der Erweiterung der Grundberechtigung gemäß § 64 Abs. 1 ist durch entsprechende bestätigte Eintragungen in das Flugbuch nachzuweisen, dass innerhalb der letzten 60 Monate Segelflüge von insgesamt wenigstens sechs Stunden Dauer und mindestens 60 Landungen, davon mindestens zehn Landungen während der letzten zwölf Monate durchgeführt wurden. Für Motorflugzeugpiloten mit gültiger Berechtigung genügen hier innerhalb der letzten 60 Monate Segelflüge von insgesamt wenigstens drei Stunden Dauer und mindestens 30 Landungen, davon mindestens fünf Landungen während der letzten zwölf Monate.

[...]

(4) Für die Aufrechterhaltung der Berechtigung gemäß § 64a zur Führung von Motorseglern im Motorflug sind jeweils innerhalb der letzten zwölf Monate vor Ablauf von 24 Monaten ab Erteilung der Berechtigung oder der Beurkundung gemäß Abs. 5 zwölf Flugstunden, davon sechs Stunden als verantwortlicher Pilot, auf Motorseglern im Motorflug mit zwölf Starts und Landungen sowie ein mindestens einstündiger Übungsflug unter Aufsicht eines Segelfluglehrers mit gültiger Lehrberechtigung gemäß § 68a nachzuweisen. Das Programm des Übungsfluges ist von der zuständigen Behörde festzulegen. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen kann durch einen Überprüfungsflug innerhalb von drei Monaten vor Ablauf der Gültigkeit ersetzt werden, wobei die entsprechenden Bestimmungen des § 64a Abs. 4 und § 64a Abs. 7 anzuwenden sind.

[...]

(6) Erfüllt der Inhaber eines Segelfliegerscheines nicht die Voraussetzungen gemäß den Abs. 1 bis 5 für die Aufrechterhaltung einer Berechtigung, tritt Ruhen der betreffenden Berechtigung ein. Für eine Erneuerung der betreffenden Berechtigung ist ein einwandfreier Überprüfungsflug beziehungsweise im Falle des Ruhens der Berechtigung für eine Startart ein einwandfreier Abflug in der betreffenden Startart erforderlich, bei dem das Weiterbestehen der erforderlichen fachlichen Befähigung von einem Segelfluglehrer mit entsprechender Lehrberechtigung festgestellt und im Flugbuch beurkundet wurde. Im Falle des Ruhens einer Berechtigung gemäß § 64a ist der Überprüfungsflug von einem von der zuständigen Behörde bestimmten Mitglied der Prüfungskommission für Segelfluglehrer mit gültiger Lehrberechtigung gemäß § 68a unter Anwendung des § 64a Abs. 4 und § 64a Abs. 7 abzunehmen.